



Betroffene von Menschenhandel, die um Asyl ansuchen, sollen im Asylverfahren als Menschenhandels-Opfer anerkannt werden.



Wolfgang Taucher: „Wir können Situationen von Menschenhandel identifizieren und auf weiterführende Hilfe verweisen.“

Opferschutz im Asylverfahren

Das Projekt „Identifizierung von Betroffenen des Menschenhandels“ (IBEMA) soll 2015 fortgesetzt werden. Ziel ist das Erkennen von Betroffenen des Menschenhandels im Asylverfahren.

Asylsuchende können von Menschenhandel betroffen sein. Die Wege, die dazu führen können, sind vielfältig: Die Betroffenen entkommen in Österreich oder einem anderen Land den Menschenhändlern und suchen um Asyl an, sie bekommen von Menschenhändlern die Anweisung, Asyl zu beantragen oder die Situation von Asylwerbern wird nach der Asylantragstellung ausgenutzt. Auch Personen, die sich illegal in Österreich aufhalten, können zu einer leichten Beute für Menschenhändler werden. Hinzu kommt, dass die Netzwerke von Schleppern und Menschenhändlern oftmals verknüpft sind.

Um dem entgegenzuwirken, wurde 2014 das Projekt *IBEMA (Identifizierung von potenziellen Betroffenen des Menschenhandels im österreichischen Asylverfahren)* gestartet. Ziel ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA) sowie der Bundesbetreuungsstellen im Erkennen von Betroffenen des Menschenhandels durch Schulungen zu sensibilisieren.

„Wir müssen verhindern, dass von Menschenhandel Betroffene im Asylverfahren unerkannt bleiben. Mit diesen Schulungen soll bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Fähigkeit gesteigert werden, Hinweise auf Menschenhandel zu erkennen“, sagt BFA-Direktor Mag. Wolfgang Taucher. „Unsere Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter haben durch den unmittelbaren Kontakt mit Asylsuchenden die Möglichkeit, Situationen von Menschenhandel zu identifizieren und auf weiterführende Hilfe und Schutz zu verweisen.“ In den Trainings wurde den Teil-

AUFENTHALT

Besonderer Schutz

Seit 1. Jänner 2014 wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ (§ 57 Abs. 1 Z 2 iVm § 58 Abs. 1 Asylgesetz) unter anderem für Opfer oder Zeugen von Menschenhandel oder grenzüberschreitendem Prostitutionshandel zuerkannt. Dieser Aufenthaltstitel ist im laufenden Asylverfahren, wenn weder Asyl noch subsidiärer Schutz zuerkannt wurden, von Amts wegen oder auf begründeten Antrag zu erteilen.

Voraussetzung für die Erteilung des Aufenthaltstitels ist, dass das Strafverfahren bereits begonnen hat bzw. zivilrechtliche Ansprüche bereits geltend gemacht wurden. Der Aufenthaltstitel wird vom BFA – unabhängig vom Ausgang des Asylverfahrens – für zwölf Monate ausgestellt und ist für jeweils ein weiteres Jahr verlängerbar.

nehmerinnen und Teilnehmern erläutert, was Menschenhandel ist und welche Indikatoren bei Einvernahmen im Asylverfahren auf Menschenhandel hindeuten könnten.

Zudem wurde eine Broschüre für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstellt, die wesentliche Punkte für die Identifizierung von Menschen im Asylverfahren darstellt, die von Menschenhandel betroffen sind. Die Maßnahmen dienen dazu, dass Opfer Schutz erhalten. Ergeben sich bei der Amtshandlung bzw. bei der Einvernahme eines Fremden Hinweise darauf, dass dieser Opfer oder Zeuge von Menschenhandel ist, wird das Landeskriminalamt des jeweiligen Bundeslandes oder das Bundeskriminalamt verständigt. Diese kontaktieren die entsprechende Opferschutzeinrichtung.

Das **IBEMA-Projekt** wurde vom Länderbüro Wien der *Internationalen Organisation für Migration (IOM)* organisiert und in Kooperation mit dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *UNHCR*, *LEFÖ-IBF* und der „Drehscheibe“ abgewickelt. Es lief zunächst von April bis Dezember 2014. „Das BFA ist sich des Problems des Menschenhandels und seiner Verantwortung bewusst. Wir wollen daher das Projekt 2015 fortsetzen und bemühen uns, um eine AMIF-Förderung“, erklärte BFA-Direktor Wolfgang Taucher. *Sonja Jell*